

Eintracht Fanclub „Linsengerichter Adler“

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Gründung

- (1) Der Fanclub trägt den Namen „Linsengerichter Adler“ und wurde am 08.06.2022 gegründet.
- (2) Der EFC hat seinen Sitz in 63589 Linsengericht.
- (3) Das Geschäftsjahr läuft jeweils vom 01.07. bis 30.06. eines jeden Jahres.
- (4) Als oberstes Gebot des Fanclubs gilt: Gewaltfreiheit, Respekt und Toleranz gegenüber den Fanclubmitgliedern, dem Verein Eintracht Frankfurt und den Gastvereinen.

§ 2 Zweck des Fanclubs

- (1) Der Fanclub hat sich zum Ziel gesetzt, das gemeinsame Interesse und die Freude am Fußballsport der SG Eintracht Frankfurt zu fördern, sowie Freundschaft und Geselligkeit der Vereinsmitglieder untereinander zu pflegen.
- (2) Außerdem sollen gemeinsame Ausflugsfahrten zu Fußballspielen und sonstigen Veranstaltungen unternommen werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jeder Fan von Eintracht Frankfurt werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (3) Mit der Unterschrift auf dem Aufnahmeantrag erkennt das neue Mitglied die Satzung des Fanclubs an.
- (4) Die Aufnahme neuer Mitglieder wird vom Vorstand beschlossen.
- (5) Die Mitgliederzahl ist nicht begrenzt.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft ist beendet durch:

- (1) Todesfall, hierbei erlischt die Mitgliedschaft automatisch
- (2) Austritt, dieser erfolgt immer zum 30.06. und muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden, andernfalls verlängert sich die Mitgliedschaft automatisch um ein Jahr. Abgabefrist der Austrittserklärung ist der 31.05. eines jeden Jahres.
- (3) Ausschluss, dieser kann von jedem Mitglied des Fanclubs beim Vorstand beantragt werden.
- (4) Ein Ausschluss kann aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb und außerhalb des Fanclubs
 - b. bei groben Verstößen gegen die Ziele des Fanclubs, sowie bei groben Verstößen gegen Anordnungen des Vorstandes
 - c. bei fanclubschädigendem Verhalten
 - d. bei Verhalten, das dem Verein Eintracht Frankfurt schadet
 - e. wenn Eintrittskarten (egal ob Heim- oder Auswärts) zu einem höheren Preis verkauft werden.
 - f. bei Nichtzahlungen des Mitgliedsbeitrages (Verzug um mehr als 4 Wochen)

Bei Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen des Fan-Clubs aus Beitragszahlungen oder aus Vereinsvermögen.

§ 5 Haftung

- (1) Der Fanclub übernimmt keine Haftung für eventuelle Schäden, die von Mitgliedern oder von Nichtmitgliedern, die an einer Veranstaltung des Fanclubs (Busfahrten etc.) verursacht werden.
- (2) Die Teilnahme an Veranstaltungen des Fan-Clubs ist ebenfalls auf eigene Gefahr, auch hierfür kann der Fan-Club keine Haftung übernehmen.

§ 6 Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge

- (1) Eine Aufnahmegebühr wird beim Eintracht Fanclub „Linsengerichter Adler“ nicht erhoben.
- (2) Änderungen an den Mitgliederbeiträgen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden; hierfür ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (3) Der Jahresbeitrag beträgt 12,00 € und ist fällig am 01.07.
- (4) Tritt ein Mitglied nach dem 01.07. ein, so wird der Beitrag anteilig berechnet und mit dem Eintritt fällig.

§ 7 Organe des Fanclubs

Organe des Eintracht Fanclubs „Linsengerichter Adler“ sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand

§ 8 Versammlungen

- (1) Eine Mitgliederversammlung wird einmal jährlich als Jahreshauptversammlung einberufen.
- (2) Die Einladungen zu der Jahreshauptversammlung werden mit Ort, Termin und Angabe der Tagesordnungspunkte per E-Mail spätestens 2 Wochen vor der Versammlung versendet. Der Versand erfolgt an die zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des jeweiligen Mitglieds. Das erfolgreiche Absenden der E-Mail ist ausreichend. Jedes Mitglied hat sicherzustellen, dass E-Mails an die angegebene Adresse gelesen werden. Sollte sich die E-Mail-Adresse ändern, ist dies dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Mitgliederversammlungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.
- (4) Der Leiter der Versammlung bestimmt ein anwesendes Mitglied als Protokollführer. Das Protokoll ist auf Anfrage jedem Mitglied zugänglich zu machen.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder auch von den Mitgliedern einberufen werden, wenn dies 2/3 der Mitglieder wünschen. In diesem Fall ist der Antrag schriftlich mit den einzelnen Unterschriften beim Vorstand einzureichen.

§ 9 Beschlussfähigkeit

- (1) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist für die auf der Tagesordnung stehende Punkte beschlussfähig.
- (2) Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (3) Die von der Satzungsänderung betroffenen Klauseln sind bei der Einladung zur Versammlung bekannt zu machen und erhalten einen eigenen Tagesordnungspunkt.

§ 10 Wahlen

- (1) Jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres ist stimmberechtigt stimm- und wahlberechtigt (Aktives und Passives Wahlrecht).
- (2) Die Versammlung wählt einen Wahlleiter mit einfacher Mehrheit. Dieser führt die Wahl durch, zählt die Stimmen und verkündet das Ergebnis. Der Wahlleiter ist nicht stimm- oder wahlberechtigt.
- (3) Soweit nicht anders beschlossen wurde, werden Entscheidungen durch offene Wahl (Handzeichen) getroffen. Es kann auch eine geheime Wahl vollzogen werden, wenn es ein Mitglied beantragt.
- (4) Bei Abstimmung bzw. Wahl entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit wird eine geheime Stichwahl durchgeführt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist stets einzeln zu wählen. Die Beisitzer können in einem Wahlgang auf einmal gewählt werden (Blockwahl), wenn bei der Abstimmung für dieses Verfahren eine einfache Mehrheit vorhanden ist.

§ 11 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus drei Vorstandsmitgliedern von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
 - a. Vorsitzende(r)
 - b. Stellvertrete(r)
 - c. Rechner(in)
- (2) Es können noch bis zu sechs Beisitzer gewählt werden. Diese sind jeweils nur zusammen mit einem der ersten drei Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt.
- (3) Herrscht im Vorstand eine Stimmengleichheit, so entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Fanclubs gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Fanclub endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (5) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus so wird dessen Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung vom übrigen Vorstand wahrgenommen.
- (6) Der Vorstand hat die Geschicke des Clubs zu leiten und im Rahmen dieser Satzung die Verwendung der Mittel äußerst gewissenhaft zu tätigen.

§12 Kassenprüfer

- (1) Alle 2 Jahre sind an der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer zu wählen.
- (2) Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Erneute Wiederwahl ist nach einem Jahr aussetzen möglich.
- (3) Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.

§ 13 Auflösung

Die Auflösung des Fanclubs kann in der Mitgliederversammlung durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§ 14 Clubvermögen

Das Clubvermögen ist nach Auflösung des Fanclubs einer gemeinnützigen Organisation zur Verfügung zu stellen.

Linsengericht den 16.08.2024



1. Vorsitzende(r)